

RS Vwgh 1998/4/20 93/17/0398

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.1998

Index

L34009 Abgabenordnung Wien
L37299 Wasserabgabe Wien
L69309 Wasserversorgung Wien
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §114;
BAO §115;
BAO §166;
BAO §167 Abs2;
LAO Wr 1962 §127;
LAO Wr 1962 §128 Abs2;
LAO Wr 1962 §89;
LAO Wr 1962 §90;
Wasserversorgungsg Wr 1960 §11 Abs3;

Rechtssatz

Wenn nach § 11 Abs 3 Wr Wasserversorgungsg 1960 in Fällen, in denen Zweifel an der richtigen Funktion des Wasserzählers bestehen, eine Überprüfung des Zählers geboten ist (Hinweis E 30.11.1984, 83/17/0254), so darf die Abgabenbehörde nur dann von der Unbedenklichkeit der Meßergebnisse des Wasserzählers ausgehen, wenn die Überprüfung selbst einwandfrei die bestehenden Zweifel an der Funktionstüchtigkeit des Wasserzählers beseitigt. Selbst die Unterlassung der gehörigen Mitwirkung der Partei am Verwaltungsverfahren berechtigt die Abgabenbehörde nicht, ein Beweisergebnis, welches nicht schlüssig die in gesetzlichen Bestimmungen als relevant erklärten Umstände dartut oder nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Art zustandegekommen ist, der Sachverhaltsfeststellung zugrunde zu legen (Hinweis E 22.9.1972, 406/72).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1993170398.X02

Im RIS seit

20.11.2000

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at